

Schulreglement

Version 13, gültig ab August 2026

Veröffentlichung

Dieses Dokument darf und soll weiterverwendet werden. Wir stellen unser Werk unter eine Lizenz, die dies erlaubt: [Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Was bedeutet die Lizenz konkret?

Diese Lizenz drückt zwei Aspekte aus, die uns wichtig sind:

- Attribution: Wertschätzung und Dank ausdrücken für die Leute, von denen wir etwas empfangen haben.
- ShareAlike: Das, was wir grosszügig von anderen empfangen haben, geben wir im gleichen Sinn wieder weiter.

Du darfst die Unterlagen also verwenden, kopieren und weiterentwickeln. Dabei musst du einfach die Autor*innen nennen, die die Unterlagen erstellt haben (Attribution). Bitte jeweils den Link auf www.unico-schule.ch angeben. Und wenn du Unterlagen weiterentwickelst, dann musst du diese wieder unter den gleichen Bedingungen anderen zur Verfügung stellen (ShareAlike).

Wir freuen uns, wenn du uns deine Weiterentwicklungen zukommen lässt, damit auch wir wieder davon lernen können.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| 1 | Zweck und Gültigkeit | 2 |
| 2 | Anmeldung, Vertragsabschluss und Eintritt | 2 |
| 3 | Angebot | 2 |
| 4 | Schulferien | 3 |
| 5 | Absenzen, Urlaub, Fernbleiben vom Unterricht | 3 |
| 5.1 | Grundsätzliches | 3 |
| 5.2 | Absenzen | 3 |
| 5.3 | Urlaub | 3 |
| 5.4 | Freie Halbtage | 3 |
| 5.5 | Dispensationen | 3 |
| 6 | Kosten | 4 |
| 6.1 | Schulgeld | 4 |
| 6.2 | Weitere Kosten | 4 |
| 6.3 | Mahlzeiten | 4 |
| 7 | Dauer, Kündigung, Vertragsauflösung | 4 |
| 7.1 | Allgemeines | 4 |
| 7.2 | Ordentliche Kündigung | 5 |
| 7.3 | Kündigung durch die Eltern | 5 |
| 7.4 | Kündigung durch die Schule | 5 |
| 8 | Daten- und Persönlichkeitsschutz | 5 |
| 8.1 | Pflicht zum Persönlichkeitsschutz | 5 |
| 8.2 | Datenschutz | 5 |
| 9 | Lehrplan und Übertritt an eine öffentliche Schule | 6 |
| 10 | Rechnungsstellung, Fälligkeit | 6 |
| 10.1 | Schulgelder | 6 |
| 10.2 | Fälligkeit | 6 |
| 10.3 | Haftung | 6 |
| 11 | Konfliktmanagement | 6 |
| 11.1 | Grundsätze | 6 |
| 11.2 | Konsequenzen | 6 |
| 12 | Reglementsänderungen und Tarifierungen | 7 |

| | | | | | | | |
|---|---|----------------------------|----------------------|----------|-----------------------------------|---------|----------------------|
| 1 Zweck und Gültigkeit | Das Reglement «Schulreglement» regelt das Verhältnis zwischen den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretenden (Inhabende der elterlichen Sorge/Vormund/Beistand) einerseits und der Unico-Schule andererseits rechtsverbindlich. | | | | | | |
| 2 Anmeldung, Vertragsabschluss und Eintritt | <p>Ein Schulvertrag kann nur abgeschlossen werden, sofern mindestens eine gesetzliche Vertretung des Kindes Genossenschaftsmitglied ist. Genossenschaftsmitglied wird man durch den Erwerb von mindestens einem Anteilschein à CHF 500.-.</p> <p>Der Schulvertrag zwischen den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretenden einerseits und der Unico-Schule andererseits kommt nach bestandem Aufnahmeverfahren mit der Unterzeichnung des Schulvertrags durch beide Parteien rechtsgültig zustande. Dieser Vertrag gilt für die ganze Dauer des Ausbildungsganges, wie er von der Unico-Schule zum aktuellen Zeitpunkt angeboten wird.</p> <p>Der Schuleintritt erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres (Mitte August), Ausnahmen sind möglich.</p> <p>Mit der Einreichung des unterschriebenen Schulvertrags erklären die Auszubildenden und deren gesetzliche Vertretende ausdrücklich, das Schulreglement erhalten, gelesen und akzeptiert zu haben.</p> | | | | | | |
| 3 Angebot | <p>3.1. Pflichtpräsenzzeit und Öffnungszeiten</p> <p>Die Unico-Schule Bern bietet folgende Öffnungszeiten:</p> <table data-bbox="443 1211 1209 1323"> <tr> <td>Montag/Dienstag/Donnerstag</td> <td>8:00 Uhr – 16:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Mittwoch</td> <td>8:00 Uhr – 12:00 Uhr¹</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>9:00 Uhr – 12:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Die Gruppe des 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Klasse) bleibt am Freitag geschlossen.</p> <p>Die Pflichtanwesenheit beginnt jeweils um 9:00 und dauert entweder bis 12:00 Uhr (1 Halbtage) oder bis 16:00 Uhr (2 Halbtage). Anwesenheit nur am Nachmittag ist nicht möglich.</p> <p>Wie viele Halbtage ein Kind minimal anwesend sein muss und maximal sein kann, ist abhängig vom offiziellen Schuljahr in dem sich das Kind befindet:</p> <ul data-bbox="496 1742 1251 1883" style="list-style-type: none"> • Im 1. Kindergartenjahr: minimal 4, maximal 7 Halbtage • Im 2. Kindergartenjahr: minimal 5, maximal 7 Halbtage • In der 1./2. Klasse: 7 Halbtage | Montag/Dienstag/Donnerstag | 8:00 Uhr – 16:00 Uhr | Mittwoch | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr ¹ | Freitag | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr |
| Montag/Dienstag/Donnerstag | 8:00 Uhr – 16:00 Uhr | | | | | | |
| Mittwoch | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr ¹ | | | | | | |
| Freitag | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr | | | | | | |

¹ Übergangslösung während Schulaufbau: Der Koordinationskreis kann jeweils drei Monate vor Semesterbeginn entscheiden, dass der Freitag für das kommende Semester geschlossen bleibt und stattdessen die Pflichtpräsenzzeit ab der 5. Klasse am Mittwoch mit zusätzlichem Mittagessen bis 13:30 verlängert wird. Das Schulgeld pro Kind pro Monat beträgt dann 20.- mehr als das bei 7 Halbtagen.

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • In der 3./4. Klasse: 7 Halbtage • In der 5./6. Klasse: 8 Halbtage • Von der 7.-10. Klasse: 8 - 9 Halbtage² <p>In welche Gruppe das Kind eingeteilt wird und an welchen Tagen das Kind innerhalb dieses Rahmens anwesend ist, entscheiden Eltern/Erziehungsberechtigte und Lernbegleitende gemeinsam.</p> |
| 4 Schulferien | <p>Die Schulferien entsprechen dem Ferienplan der öffentlichen Schule der Stadt Bern. Es kann sein, dass die Schulferien aufgrund von Projektwochen verschoben werden. Dies wird jeweils bis Ende November für das nächste Jahr kommuniziert.</p> |
| 5 Absenzen, Urlaub, Fernbleiben vom Unterricht | <p>5.1 Grundsätzliches Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sorgen für den regelmässigen und rechtzeitigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder. Wenn sie sehen, dass ein Kind dem Unterricht fernbleiben muss, benachrichtigen sie die Lernbegleitenden vor Schulbeginn.</p> <p>Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind für die unentschuldigten Absenzen ihres Kindes verantwortlich. Ein regelmässiger Schulbesuch ist Pflicht gegenüber der Unico-Schule und dem Kanton Bern.</p> <p>5.2 Absenzen Bei Absenzen von mehr als fünf Schultagen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.</p> <p>5.3 Urlaub Urlaubsgesuche sowie Gesuche um mehrtägige Absenzen sind mindestens einen halben Monat im Voraus an die Lernbegleitenden zu richten. Das Schulgeld bleibt auch bei einer Bewilligung von Urlauben ganz geschuldet.</p> <p>5.4 Freie Halbtage Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Die fünf Halbtage können (einzeln oder zusammenhängend) ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Die Lernbegleitenden sind so früh wie möglich - spätestens jedoch zwei Tage zuvor - durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den Bezug zu orientieren.</p> <p>5.5 Dispensationen Eine regelmässige Dispensation vom Unterricht, welche sich über einen Zeitraum von mehr als einen Monat erstreckt, wird vom Schulalltagskreis gutgeheissen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: a) Der Grund für die Dispensation ist förderlich für die Entwicklung des Kindes</p> |

² Dies ist noch nicht definitiv festgelegt. Es ist unter Umständen möglich, dass der Freitag Nachmittag zur Pflicht wird.

| | <p>b) Das Kind verpasst keine wichtigen Schulhalte, wie etwa Lernimpulse von grossem Interesse für das Kind</p> <p>c) Die Dispensation wird beschränkt auf maximal ein Schuljahr und danach neu geprüft.</p> <p>d) Der Antrag zur Dispensation ist schriftlich an die Lernbegleitenden zu richten.</p> <p>e) Das Schulgeld bleibt auch bei einer Dispensation geschuldet.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|-----------------|-------|--|--|------------|-------|------------|-------|------------|-------|------------|-------|-------------------------|-------|
| <p>6 Kosten</p> | <p>6.1 Schulgeld Die Eltern zahlen das Schulgeld monatlich im Voraus. Zahlungsbedingungen siehe Ziffer 10.</p> <table border="1" data-bbox="448 629 1369 1003"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="448 629 1369 696">Monatliche Schulgelder in CHF (Vollzeit)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="448 696 1235 741">Familienbeitrag</td> <td data-bbox="1235 696 1369 741">750.-</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="448 741 1369 801">Zuzüglich pro Kind, abhängig von den Anwesenheitszeiten:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 801 1235 846">4 Halbtage</td> <td data-bbox="1235 801 1369 846">330.-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 846 1235 891">5 Halbtage</td> <td data-bbox="1235 846 1369 891">400.-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 891 1235 936">6 Halbtage</td> <td data-bbox="1235 891 1369 936">470.-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 936 1235 981">7 Halbtage</td> <td data-bbox="1235 936 1369 981">540.-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 981 1235 1003">8 Halbtage³</td> <td data-bbox="1235 981 1369 1003">610.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>6.2 Weitere Kosten Eventuell für Exkursionen und Lager, maximal CHF 300.- pro Jahr. Kosten können nach Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten auch entstehen, wenn das Kind spezielle Bedürfnisse hat und/oder spezifisches Lernmaterial benötigt.</p> <p>6.3 Mahlzeiten Die Kosten für die Mahlzeiten werden monatlich (auf der Basis des individuellen Stundenplanes des Kindes) mit dem Schulgeld in Rechnung gestellt. Sie werden sich auf maximal CHF 10.- pro Tag belaufen.</p> <p>Abwesenheiten, die mindestens eine Schulwoche am Stück dauern, können in Abzug gebracht werden. Die Eltern müssen diese Abwesenheitstage bis spätestens am letzten Tag vor dem Semesterende dem Support melden. Die Wochenpauschale wird dann zurückerstattet.</p> | Monatliche Schulgelder in CHF (Vollzeit) | | Familienbeitrag | 750.- | Zuzüglich pro Kind, abhängig von den Anwesenheitszeiten: | | 4 Halbtage | 330.- | 5 Halbtage | 400.- | 6 Halbtage | 470.- | 7 Halbtage | 540.- | 8 Halbtage ³ | 610.- |
| Monatliche Schulgelder in CHF (Vollzeit) | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Familienbeitrag | 750.- | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zuzüglich pro Kind, abhängig von den Anwesenheitszeiten: | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 Halbtage | 330.- | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 Halbtage | 400.- | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 Halbtage | 470.- | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 Halbtage | 540.- | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 Halbtage ³ | 610.- | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>7 Dauer, Kündigung, Vertragsauflösung</p> | <p>7.1 Allgemeines Der Schulvertrag gilt für die ganze Dauer des angebotenen Ausbildungsganges und endet ordentlicherweise mit dem Erreichen des letzten, aktuell angebotenen Schuljahres oder vorzeitig durch Kündigung.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | |

³ Übergangslösung während Schulaufbau: Der Koordinationskreis kann jeweils drei Monate vor Semesterbeginn entscheiden, dass der Freitag für das kommende Semester geschlossen bleibt und stattdessen die Pflichtpräsenzzeit ab der 5. Klasse am Mittwoch mit zusätzlichem Mittagessen bis 13:30 verlängert wird. Das Schulgeld pro Kind pro Monat beträgt dann 20.- mehr als das bei 7 Halbtagen

| | |
|------------------------------------|--|
| | <p>7.2 Ordentliche Kündigung</p> <p>Während des ersten halben Jahres ist der Schulvertrag per Monatsende, mit einer Frist von einem Monat, gegenseitig kündbar. Danach ist er mit einer sechsmonatigen Frist auf ein Semesterende (Ende Januar/Ende Juli) hin kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Somit muss die Kündigung bis spätestens am 31.07. (bei einer Kündigung auf Ende des ersten Semesters) resp. bis am 31.01. (bei einer Kündigung auf Ende des Schuljahres) beim Koordinationskreis der Unico-Schule eingehen.</p> <p>Eine Kündigung, die diese Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, ist ungültig und der Schulvertrag gilt unverändert weiter. Eine Kündigung, die lediglich zu spät erfolgt, gilt für den nächsten möglichen Kündigungstermin.</p> <p>Bei freiwilligem vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Schulgeldern.</p> <p>7.3 Kündigung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten</p> <p>7.3.1 Vorzeitiger Rücktritt vom Vertrag Bei Rücktritt vom Schulvertrag vor Eintritt in die Schule gelten dieselben Fristen wie bei einer ordentlichen Kündigung.</p> <p>7.4 Kündigung durch die Schule</p> <p>7.4.1 Vertragsauflösung bei Zahlungsausständen Zwei fällige, aber nicht bezahlte Monatsrechnungen berechtigen die Schule zur Auflösung des Schulvertrags auf das Ende des laufenden Semesters, sofern nicht eine Einigung mit dem Vorstand der Genossenschaft Unico-Schule erzielt werden kann.</p> <p>7.4.2 Fristlose Vertragsauflösung Der Vorstand der Genossenschaft Unico-Schule kann auf Grund von schweren und/oder wiederholten Regelverstößen, die der Gemeinschaft schaden, den Schulvertrag unter Einhaltung der vorgesehenen Schritte in Ziffer 10 (Konfliktmanagement), fristlos auflösen. Die Schulgelder sind in einem solchen Fall noch für den laufenden Monat zu bezahlen.</p> |
| 8 Daten- und Persönlichkeitsschutz | <p>8.1 Pflicht zum Persönlichkeitsschutz Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Persönlichkeit von allen Community-Mitgliedern und deren Kindern zu achten und alle persönlichkeitsverletzenden Verhaltensweisen zu unterlassen, insbesondere Diskriminierungen, physische Gewalt, sexuelle Belästigungen und Mobbing. Das Posten von Informationen oder Bildern bezüglich der Arbeit in der Unico-Schule in privaten (ausserhalb der offiziellen sozialen Medienkanälen der Schule) sozialen Medien ist strengstens verboten und kann zu einer fristlosen Kündigung führen.</p> <p>8.2 Datenschutz</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Informationen über Community-Mitglieder und deren Kinder sind besonders schützenswerte Daten. Diese Daten werden Dritten nicht bekannt gegeben, ausser wenn eine Behörde rechtmässig darum ersucht. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Austritt der Familie aus der Unico-Schule.</p> |
| 9 Lehrplan und Übertritt an eine öffentliche Schule | <p>Die angebotenen Lerninhalte orientieren sich am Lehrplan 21 des Kantons Bern.</p> <p>Um die Schüler*innen optimal auf einen Übertritt in die öffentliche Schule vorbereiten zu können, muss eine Vorbereitungszeit von mindestens 6 Monaten eingerechnet werden. Die Unico-Schule ist dementsprechend möglichst frühzeitig über einen solchen Übertritt zu informieren.</p> |
| 10 Rechnungsstellung, Fälligkeit | <p>10.1 Schulgelder Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum Voraus.</p> <p>10.2 Fälligkeit Die Rechnungen sind bis zum letzten Tag des Vormonats zu begleichen. Für den Versand einer allenfalls notwendigen zweiten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.-, für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens eine solche von CHF 200.- verrechnet. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist ist automatisch der gesetzliche Verzugszins von 5 % geschuldet, ausser bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit dem Koordinationskreis der Unico-Schule zur Vereinbarung möglicher Zahlungsaufschübe.</p> <p>10.3 Haftung Für die Bezahlung der Schulgelder haften die Eltern/Erziehungsberechtigten solidarisch.</p> |
| 11 Konfliktmanagement | <p>11.1 Grundsätze Die Unico-Schule legt Wert darauf, dass Konflikte oder mögliche Konflikte frühzeitig angesprochen werden.</p> <p>Der Dialog ist immer das wichtigste Instrument. Bei Bedarf kann auch eine Mediation durchgeführt werden. Das Setting wird, möglichst einvernehmlich, mit allen betroffenen Parteien vereinbart.</p> <p>Werden geltende Schulregeln durch Schüler*innen verletzt oder Weisungen des Koordinationskreises oder der Lernbegleitenden missachtet, kommt es zu einem Gespräch mit den Lernbegleitenden und/oder weiteren betroffenen Parteien.</p> <p>Hauptziel ist es, ein angenehmes, respektvolles Klima für alle Schüler*innen und Mitarbeitenden beizubehalten, bzw. herzustellen.</p> <p>11.2 Konsequenzen Wenn Regelverstösse seitens Schüler*innen eine gewisse Schwere haben und/oder sich wiederholen, sind folgende Schritte vorgesehen:</p> <p>11.2.1</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Verfügung einer besonderen Auflage (z.B. ein Arbeitseinsatz für die Gemeinschaft)</p> <p>11.2.2 Schriftliche Verwarnung</p> <p>11.2.3 Schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses zuhanden der Inhaber der elterlichen Fürsorge und der Schüler*in.</p> <p>11.2.4 Ausschluss</p> <p>Bei gravierenden Vergehen kann sofort Massnahme Artikel 11.2.2, 11.2.3 oder 11.2.4 eintreten. Ausschlüsse können nur nach einer schriftlichen Erhebung des Sachverhalts und einer Anhörung der betroffenen Schüler*in verfügt werden.</p> |
| <p>12 Reglements- änderungen und Tarifan- passungen</p> | <p>Das «Schulreglement» kann vom Koordinationskreis der Unico-Schule jeweils auf den Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden.</p> <p>Diese Anpassungen resp. Änderungen werden jeweils bis spätestens Ende Januar für das kommende Schuljahr bekannt gegeben.</p> <p>Erlassen und gleichzeitig in Kraft gesetzt mit Wirkung auf das Schuljahr 2026/2027 auf den 01. August 2026.</p> <p>für den Koordinationskreis der Unico-Schule Bern</p> <p>Tobias Leugger, Aurelia Haag, S.F., Fränzi Slanzi, Helen Schleger, Simona Pfander</p> |